

**REGLEMENT FONDS ERSATZABGABEN FÜR
ABSTELLEFLÄCHEN AUF PRIVATEM GRUND
(REGLEMENT PARKPLATZFONDS)
VOM ...**



**ENTWURF
17. DEZEMBER 2020**

| | |
|---|----------|
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| Art. 1 Gegenstand | 3 |
| Art. 2 Zweck | 3 |
| Art. 3 Geltungsbereich | 3 |
| Art. 4 Fonds | 3 |
| II. ZUSTÄNDIGKEITEN | 3 |
| Art. 5 Finanzdepartement | 3 |
| Art. 6 Immobilien- und Sicherheitsdepartement | 3 |
| Art. 7 Baudepartement | 4 |
| Art. 8 Gemeinderat | 4 |
| III. EINLAGEN IN DEN FONDS | 4 |
| Art. 9 Grundsatz | 4 |
| IV. FONDSBEZÜGE | 4 |
| Art. 10 Grundsatz | 4 |
| Art. 11 Verwendung der Ersatzabgaben | 4 |
| V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 4 |
| Art. 12 Inkrafttreten | 4 |

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf §§ 95 ff des kantonalen Strassengesetzes (StrG)
- gestützt auf § 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)
- gestützt auf § 41 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV)
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf Art. 15 ff des Reglements über die Abstellplätze auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom ...
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Gemeinderates Nr. 1670 vom 17. Dezember 2020

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Wer gemäss Reglement über die Abstellplätze auf privatem Grund (Parkplatzreglement)¹ teilweise oder ganz von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen befreit wird, hat der Gemeinde Horw im Umfang der Befreiung Ersatzabgaben zu entrichten. Das vorliegende Reglement regelt für diese Ersatzabgaben die Bildung eines Fonds, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie den Bezug und die Verwendung der Mittel.

Art. 2 Zweck

Das Reglement dient der Finanzierung von Infrastrukturanlagen im Sinne von Ersatzmassnahmen für nichterstellte Abstellplätze auf privatem Grund.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Infrastrukturanlagen gemäss Art. 11, die im Eigentum der Gemeinde Horw stehen oder an welchen sie beteiligt ist.

Art. 4 Fonds

1 Der Fonds wird gemäss Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden in der Bilanz unter den Fonds im Eigenkapital ausgewiesen.

2 Der Fonds wird verzinst.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 5 Finanzdepartement

Die finanzielle Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Finanzdepartement der Gemeinde Horw.

Art. 6 Immobilien- und Sicherheitsdepartement

Bei Infrastrukturanlagen gemäss Art. 11 Abs. 1 obliegt die fachliche Führung und Verwaltung des Fonds dem Immobilien- und Sicherheitsdepartement der Gemeinde Horw.

¹ Nr. 602

Art. 7
Baudepartement

Bei Infrastrukturanlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 obliegt die fachliche Führung und Verwaltung des Fonds dem Baudepartement der Gemeinde Horw.

Art. 8
Gemeinderat

Der Gemeinderat legt im Rahmen des bewilligten Budgets und auf Antrag der beiden Departemente die Zuteilung der Mittel fest.

III. EINLAGEN IN DEN FONDS

Art. 9
Grundsatz

Der Fonds wird durch die Ersatzabgaben gemäss dem Reglement über die Abstellplätze auf privatem Grund (Parkplatzreglement) gespiesen.

IV. FONDSBEZÜGE

Art. 10
Grundsatz

Die Mittel des Fonds sind zweckbestimmt zur Förderung von Massnahmen gemäss Art. 11 zu verwenden.

Art. 11
Verwendung der Ersatzabgaben

1 Die Ersatzabgaben sind für Erschliessung, Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von ober- und unterirdischen öffentlichen Parkierungseinrichtungen oder von privaten Abstellplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, zu verwenden. Die Parkierungseinrichtungen und Abstellplätze haben dem Abstellen von Autos, Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern zu dienen.

2 Ebenso dürfen die Ersatzabgaben für Massnahmen und Projekte zur Förderung der Infrastruktur der öffentlichen Verkehrsmittel eingesetzt werden, insbesondere für Haltestellen und die verbesserte Zugänglichkeit zum öffentlichen Verkehr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12
Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Horw,

Ivan Studer
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

T a b e l l e

Änderungen des Reglements Fonds Ersatzabgaben für Abstellflächen auf öffentlichem Grund (Reglement Parkplatzfonds) vom

| Nr. der Änderung | Datum | Geänderte Stellen | Art der Änderung |
|------------------|-------|-------------------|------------------|
| | | Keine | |